Abfrage für die Umlageprivilegierung gem. § 52 Abs. 1 EnFG für Netznutzer

Bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen und **spätestens bis zum 28.02.2025** zurückschicken an: bescheinigungen@e-netz-suedhessen.de

Betreff: G112- § 52 Abs. 1 EnFG

Mitteilung des Nutzers für Letztverbraucher:	
Entnahmestelle:	
Marktlokation:	

Für den o.g. Letztverbraucher verringern sich an der o.g. Entnahmestelle die Umlagen nach

§ 21 EnFG (bidirektional betriebene Stromspeicher, bidirektionale Ladepunkte, Speichergase, Netzverluste)	☐
§ 22 EnFG (elektrische betriebene Wärmepumpen)	☐
§ 23 EnFG (Verstromung von Kuppelgasen)	☐
§ 25 EnFG (Herstellung von grünem Wasserstoff)	☐
§ 37 EnFG (Schienenbahnen)	☐
§ 38 EnFG (Verkehrsunternehmen mit elektrischen betriebenen Bussen im Linienverkehr)	☐
§ 39 EnFG (Landstromanlagen)	☐

Der Netznutzer versichert, dass die gemachten Angaben korrekt sind. Nachweise über das Vorliegen der Privilegierungsvoraussetzungen werden auf Anforderung nachgereicht. Wir bestätigen hiermit, dass es sich bei uns als separatem Netznutzer bzw. dem o.g. Letztverbraucher, zu dessen Verbrauch die Netzentnahme mit verringerter Umlagepflicht erfolgt, nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt und keine offene Rückforderungssprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Europäischen Binnenmarkt bestehen. Relevante Änderungen teilen wir dem Netzbetreiber, der e-netz Südhessen AG, unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, mit, einschließlich des Zeitpunktes, zu dem diese Änderungen eingetreten sind.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel (Netznutzer)